



Kanton Zürich  
Bildungsdirektion  
**Volksschulamt**  
Lehrpersonal

Matthias Weisenhorn  
Abteilungsleiter

# **Corona-Pandemie Kommunale Erweiterung und Überzeit SL. Weisung Gültig von 01.01.2022 bis 31.07.2022**

V 1.00 vom 21. Dezember 2021

150-81 WE Coronapandemie\_Kommunale\_Erweiterung\_Über-  
zeit\_SL\_2022\_V100\_20211221.docx



## **Inhalt**

<b>1. Ausgangslage und Grundidee</b>	<b>3</b>
<b>2. Kommunale Erweiterung des kantonalen Anstellungsumfangs für Schulleitende</b>	<b>3</b>
2.1. Rahmenbedingungen	3
2.2. Administratives Vorgehen	4
2.2.1. Antragsformular	4
2.2.2. Pensenänderungen	4
2.2.3. Arbeitszeit	5
<b>3. Vergütung von Überzeit von Schulleitenden</b>	<b>5</b>
3.1. Definition von Überzeit	5
3.2. Rahmenbedingungen	5
3.3. Administratives Vorgehen	6
<b>4. Weitere Auskünfte</b>	<b>6</b>



## **1. Ausgangslage und Grundidee**

Die aktuelle Situation in der Corona-Pandemie stellt die Volksschule weiterhin vor grosse Herausforderungen. Dabei sind insbesondere die Schulleitenden stark belastet, vor allem bei positiven Fällen im repetitiven Pooltesting und bei Ausfällen von Lehrpersonen.

Das Volksschulamt hat deshalb auf Anregung des Verbands Zürcher Schulpräsidien (VZS) beschlossen, den Gemeinden zusätzliche Möglichkeiten anzubieten, den Mehraufwand der Schulleitenden abzugelten.

Zum einen bewilligt das Volksschulamt auf Antrag der Schulpflege die vorübergehende Aufstockung der kommunalen Erweiterung des kantonalen Anstellungsumfangs für Schulleitende. Zum andern werden vorübergehend die Anforderungen an die Vergütung von Überzeit gesenkt.

Nach wie vor sollen die Schulleitenden von Alltagsaufgaben (z.B. Pooltesting) so weit wie möglich entlastet werden. Die vorliegenden Massnahmen ermöglichen, einen allfälligen unvermeidbaren Zusatzaufwand der Schulleitenden zu vergüten.

## **2. Kommunale Erweiterung des kantonalen Anstellungsumfangs für Schulleitende**

### **2.1. Rahmenbedingungen**

Die vorübergehende Aufstockung der kommunalen Erweiterung des kantonalen Anstellungsumfangs für Schulleitende wird in der Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Juli 2022 gewährt.

Pro Schuleinheit kann maximal 0.25 VZE (25 Stellenprozent) beantragt werden.

Mit den zusätzlichen Ressourcen wird in erster Linie der Beschäftigungsgrad der Schulleitenden erhöht. In Anlehnung an die Bestimmungen der Lehrpersonalverordnung kann ausnahmsweise auch der Beschäftigungsgrad einer Lehrperson erhöht und können ihr Aufgaben der Schulleitung im Tätigkeitsbereich ‚Schule‘ (neu definierter Berufsauftrag) übertragen werden.

Eine Erhöhung des Beschäftigungsgrads ist nur bis maximal 100 % möglich. Lehrpersonen müssen auch mit der Erhöhung des Beschäftigungsgrads die sogenannte 60%-Regelung<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Die 60%-Regelung besagt, dass eine Lehrperson mindestens 60 % ihrer Arbeitszeit im Tätigkeitsbereich Unterricht leisten muss.

einhalten. Die Kosten der kommunalen Erweiterung werden der Gemeinde zu 100 % verrechnet.

## 2.2. Administratives Vorgehen

### 2.2.1. Antragsformular

Die Schulpflege beantragt dem Volksschulamt die vorübergehende Aufstockung der kommunalen Erweiterung des kantonalen Anstellungsumfangs für Schulleitende mit dem dafür vorgesehenen Excel-Formular. Das Formular wird per E-Mail an [vze@vsa.zh.ch](mailto:vze@vsa.zh.ch) gesendet.

Schuleinheit	Umfang total (in %)
1 Primarschule ab 01.01.2022 bis 31.07.2022	20
2 Sekundarschule ab 01.01.2022 bis 31.07.2022	15

Auf der linken Seite werden die Schuleinheiten, der gesamte Umfang der kommunalen Erweiterung (max. 25 % pro Schuleinheit) und die zeitliche Dauer der zusätzlichen Ressourcen notiert.

Auf der rechten Seite wird die Aufteilung der zusätzlich gewährten Ressourcen aufgeführt. Falls die drei Zeilen einer Schuleinheit nicht ausreichen, können die nächsten drei Zeilen dazu genommen werden. Falls der Platz nicht ausreicht, kann ein zweites Formular ausgefüllt werden.

Aufteilung der kommunalen Erweiterung					
Umfang (BG in %)	Name	Vorname	SL LP	ab	bis
20	Muster	Maria	SL	01.01.2022	31.07.2022
10	Huber	Peter	SL	01.01.2022	31.07.2022
5	Meier	Toni	LP	03.01.2022	31.07.2022

Aufgrund der Kurzfristigkeit kann der Antrag auch bis zu maximal zwei Monaten rückwirkend eingereicht werden.

Das Volksschulamt bestätigt ebenfalls per E-Mail die Bewilligung der vorübergehenden Aufstockung der kommunalen Erweiterung des kantonalen Anstellungsumfangs für Schulleitende.

### 2.2.2. Pensenänderungen

Pensenänderungen von Schulleitenden werden auf den 1. des Monats, jene der Lehrpersonen auf einen Montag einer Schulwoche vollzogen und auf dem üblichen Weg dem Volksschulamt übermittelt.

Da die zusätzlichen Ressourcen bis längstens 31. Juli 2022 befristet sind, empfiehlt das Volksschulamt gleichzeitig mit der Pensenerhöhung zu klären bzw. zu vereinbaren, welcher Beschäftigungsgrad ab 1. August 2022 gelten wird.



### **2.2.3. Arbeitszeit**

Die Schulleitenden berücksichtigen die Erhöhung des Beschäftigungsgrads in ihrer Arbeitszeiterfassung. Die gesamte geleistete Arbeitszeit wird darin festgehalten. Die Arbeitszeit für die zusätzlichen Ressourcen wird nicht separat ausgewiesen.

Die Lehrpersonen erhalten eine geänderte Aufteilung der Arbeitszeit (neu definierter Berufsauftrag). Sie notieren die für die Schulleitung geleistete Arbeit im Tätigkeitsbereich Schule.

## **3. Vergütung von Überzeit von Schulleitenden**

### **3.1. Definition von Überzeit**

Als Überzeit gilt Arbeitszeit, welche durch die Vorgesetzten über die vereinbarte Regelarbeitszeit hinaus für bestimmte, klar abgegrenzte Zeiten und ausserordentliche Aufträge angeordnet oder ausnahmsweise im Nachhinein als solche genehmigt wird. Für Überzeit von mehr als 20 Stunden im Kalendermonat ist die Zustimmung der Direktion – vorliegend des Volksschulamtes – einzuholen.

Überzeit ist grundsätzlich durch Gewährung entsprechender Freizeit auszugleichen. Nur wenn ein Zeitausgleich aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist, wird Überzeit ausnahmsweise vergütet. Im Kalenderjahr werden jedoch grundsätzlich höchstens 120 Überzeitstunden vergütet. Die Direktion – vorliegend das Volksschulamt – kann ausnahmsweise eine höhere Überstundenzahl vergüten.

### **3.2. Rahmenbedingungen**

Das Volksschulamt akzeptiert bei nicht kompensierbarer Überzeit von Schulleitenden, die in der Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Juli 2022 geleistet wurde, ein vereinfachtes Verfahren im Hinblick auf die Vergütung.

Es können in einem Kalendermonat maximal 20 Stunden, nicht aber mehr als die Differenz der Arbeitszeitsaldi zwischen Ende und Anfang des entsprechenden Monats, als Überzeit geltend gemacht. Das Volksschulamt kann zudem höchstens insgesamt 120 Stunden Überzeit pro Jahr vergüten.

Wird einer Schulleitung im Rahmen der kommunalen Erweiterung des kantonalen Anstellungsumfangs für Schulleitende (vgl. Kapitel 2) vorübergehend der Beschäftigungsgrad erhöht, wird die zusätzlich zur Verfügung gestellte Arbeitszeit bei einem Antrag auf Vergütung von Überzeit vorgängig in Abzug gebracht.

Die personalrechtlichen Bestimmungen zur Arbeitszeit der Schulleitenden sind einzuhalten. Dies gilt insbesondere bezüglich dem Grundsatz „Ferienbezug vor Gleitzeitkompensation“ (ausgenommen einzelne Tage) und der 30-minütigen Mindestpause spätestens nach sechs Arbeitsstunden.

Die Kosten für die Vergütung von Überzeit werden anteilmässig zulasten Kanton und Gemeinde verrechnet.

Bei allfälliger Überzeit in der Zeit vor dem 1. Januar 2022 gelten die üblichen Bedingungen.

### **3.3. Administratives Vorgehen**

Die Schulleitung führt eine Arbeitszeiterfassung, in der sie die gesamte, einschliesslich die aufgrund der Corona-Pandemie zusätzlich zu leistende Arbeitszeit festhält. Sie lässt den Monatsauszug nach Monatsende der vorgesetzten Stelle zukommen.

Die zuständige Stelle in der Gemeinde reicht nach Beendigung der Überzeit dem Volksschulamt für die Vergütung von Überzeit von Schulleitenden in der Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Juli 2022 folgende Unterlagen ein:

- Antrag der zuständigen Stelle für eine Schulleiterin oder einen Schulleiter (keine Sammelanträge) zur Vergütung von Überzeit. Dabei sind folgende Punkte explizit aufzuführen:
  - Klar abgegrenzte Zeitspanne, in der Überzeit geleistet wurde (Beginn- und Enddatum)
  - Bestätigung, dass die Überzeit aufgrund der Corona-Pandemie geleistet werden musste
  - Umfang der zur Vergütung beantragten Stundenzahl
- Arbeitszeiterfassung für die Monate Januar bis Juli 2022 sowie das Basisblatt 2022

Es muss weder ein Antrag der Schulleitung vorliegen, noch ist die schriftliche Anordnung von Überzeit durch die vorgesetzte Stelle bzw. die ausnahmsweise nachträgliche Bewilligung derselben mitzuschicken.

Der Antrag und die Unterlagen können in einem Mail – vorzugsweise verschlüsselt – an [lehrpersonal@vsa.zh.ch](mailto:lehrpersonal@vsa.zh.ch) an das Volksschulamt übermittelt werden.

Das Volksschulamt prüft die Unterlagen und hält die Vergütung von Überzeit in Form einer Verfügung fest.

## **4. Weitere Auskünfte**

Kontakt: [lehrpersonal@vsa.zh.ch](mailto:lehrpersonal@vsa.zh.ch)